

# Zusatzveranstaltungen

## Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 11. Januar 2011 13:30

Dasd klingt zwar hart, alem2, aber deine Chefin ist in NRW sogar auf der rechtlich sicheren Seite.

Auszug aus der allgemeinen Dienstordnung: (§15)

### Zitat

(2) Die **dienstliche Verpflichtung** teilzeitbeschäftigter Lehrer und Lehrerinnen erstreckt sich auch auf die Klassenleitung und die **Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen**. Sonstige dienstliche Aufgaben (z. B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtag) sollen *proportional* zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten kann sich die Reduzierung nur auf die Anzahl der Veranstaltungen beziehen.

Auf der anderen Seite spricht nichts dagegen, dass man als Chef auch mal auf die Kolleginnen zugehen kann und die ein oder andere Regelung ... flexibel auslegt.

kl. r. Frosch